

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
der
Hap Foods Holland B.V.

Artikel 1 - Allgemeines

- 1.1. Hap Foods Holland B.V., mit Sitz in Hendrik-Ido-Ambacht und geschäftsansässig in (2989 AR) in Ridderkerk, Pruimendijk 354, Niederlande (im Folgenden: „Käuferin“), ist eingetragen im niederländischen Handelsregister unter der Nummer 23075765.
- 1.2. Unter „Geschäftsbedingungen“ wird verstanden: die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Käuferin.
- 1.3. Unter „Verkäufer“ wird verstanden: der Vertragspartner der Käuferin, nämlich der (potentielle) Verkäufer/Lieferant oder eine (juristische) Person, die im Namen des Verkäufers/Lieferanten handelt.
- 1.4. Unter „Vertrag“ wird verstanden: der Vertrag und/oder die Anschlussverträge zwischen der Käuferin und dem Verkäufer.
- 1.5. Unter „Waren“ wird verstanden: alle von dem Verkäufer an die Käuferin zu verkaufenden und/oder zu liefernden Waren im Sinne von Artikel 3:2 BW [niederländisches BGB].

Artikel 2 - Geltungsbereich

- 2.1. Diese Geschäftsbedingungen finden auf alle Rechtsverhältnisse, bei denen die Käuferin als (potentielle) Käuferin und/oder Auftraggeberin auftritt, Anwendung. Sie umfassen ebenfalls einen zwischen der Käuferin und dem Verkäufer geltenden (eventuell stillschweigend entstandenen) Dauervertrag, der aus einer Reihe von einzelnen Verträgen und/oder einer dauerhaften Handlungsbeziehung zwischen der Käuferin und dem Verkäufer hervorgeht.
- 2.2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Eine solche Abweichung ist in Bezug auf eventuelle andere (zukünftige) Verträge unwirksam.
- 2.3. Die Anwendbarkeit eventueller allgemeiner Geschäftsbedingungen (bzw. Verkaufsbedingungen) des Verkäufers wird ausdrücklich abgewiesen.
- 2.4. Wenn sich die Käuferin im Einzelfall nicht auf die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen beruft, bedeutet dies nicht, dass sie damit auf das Recht verzichtet, sich in anderen Fällen auf die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zu berufen.

Artikel 3 - Vertrag

- 3.1. Jede Offerte und/oder jedes Angebot des Verkäufers ist unwiderruflich, sofern der Gegenteil nicht ausdrücklich aus der Offerte und/oder dem Angebot hervorgeht.
- 3.2. Ein Vertrag zwischen der Käuferin und dem Verkäufer kommt zustande, nachdem die Käuferin ein Angebot, eine Offerte oder Preisangabe des Verkäufers mittels einer Einkaufsbestätigung bzw. Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt hat, oder nachdem die Käuferin den Kaufpreis bzw. einen Teil des Kaufpreises bezahlt hat. Solange der Vertrag noch nicht zustande gekommen ist, kann der Verkäufer aus dem Verhältnis mit der Käuferin keine Rechte herleiten.
- 3.3. Wenn auf Antrag der Käuferin der von ihr erteilte Auftrag geändert oder ergänzt wird, wird der Verkäufer, bevor er diesen Antrag bewilligt, die Käuferin innerhalb von 48 Stunden schriftlich über die eventuellen Folgen für den vereinbarten Preis bzw. die vereinbarte Lieferzeit informieren.
- 3.4. Der Verkäufer kann den Vertrag nur ändern oder ergänzen, wenn diese Änderung oder Ergänzung zwischen der Käuferin und dem Verkäufer schriftlich vereinbart wurde.
- 3.5. Der Inhalt eines Vertrags wird ausschließlich durch die Einkaufs- bzw. Auftragsbestätigung und die eventuelle Änderung oder Ergänzung derselben durch die Käuferin bewiesen.

Artikel 4 - Preis

- 4.1. Der vereinbarte Preis umfasst alle Kosten, die im Zusammenhang mit den Waren bis zur Lieferung aufgewendet wurden. Der vereinbarte Preis versteht sich einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, (falls zutreffend) der Kosten für Lagerung und Verpackung, Steuern (einschließlich Zollabfertigungskosten), anderer Abgaben, Transport- und Transportversicherungskosten, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

Artikel 5 - **Zahlung**

- 5.1. Zahlungen sind in Euro zu leisten, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.2. Wenn die Käuferin den Kaufpreis aus gleich welchem Grund nicht zahlt, gewährt der Verkäufer der Käuferin eine neu zu vereinbarenden Zahlungsfrist. Erst nachdem die Käuferin auch innerhalb der neuen Frist den Kaufpreis nicht bezahlt hat, ist sie, vorbehaltlich höherer Gewalt und nach schriftlicher Inverzugsetzung mit einer Frist von vierzehn Tagen, im Verzug.
- 5.3. Wenn die Käuferin in Verzug geraten ist, ist sie nur verpflichtet, die gesetzlichen Zinsen für den Rechnungsbetrag exklusive Transportkosten, Mehrwertsteuer und sonstiger Abgaben gleich welcher Art zu zahlen.
- 5.4. Die Käuferin ist berechtigt, die Schulden an den Verkäufer mit eventuellen Forderungen, die die Käuferin gegen den Verkäufer hat, zu verrechnen, dies aus welchem Grund auch immer.

Artikel 6 - **Vorschuss**

- 6.1. Wurde vereinbart, dass die Käuferin einen Vorschuss auf den Preis zahlen wird, wird jedes Mal, wenn ein Teil des Preises fällig wird, ein entsprechender Teil des Vorschusses damit verrechnet, ungeachtet der Tatsache, ob die Forderung zur Zahlung des Preises auf einen Dritten übergegangen ist.
- 6.2. Wenn die Waren nicht innerhalb der vereinbarten Frist und/oder am vereinbarten Ort geliefert wurden und/oder die Waren dem Vertrag nicht entsprechen, schuldet der Verkäufer gesetzliche Handelszinsen im Sinne von Artikel 6:119a BW zuzüglich 1 % Zinsen pro Kalendermonat, wobei ein Teil des Monats als ganzer Monat gilt, für den Zeitraum, in dem die Nichterfüllung fort dauert, ungeachtet der Tatsache, ob die Nichterfüllung dem Verkäufer zuzurechnen ist.
- 6.3. Tritt die Käuferin oder der Verkäufer vom Vertrag zurück, hat der Verkäufer den Vorschuss innerhalb von 7 Tagen nach Zurücktritt an die Käuferin zurückzuzahlen. Andernfalls schuldet der Verkäufer für den Vorschuss gesetzliche Handelszinsen im Sinne von Artikel 119a BW zuzüglich 1 % Zinsen pro Kalendermonat, wobei ein Teil des Monats als ganzer Monat gilt.

Artikel 7 - **Lieferung und Risiko**

- 7.1. Die Lieferung erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem die Käuferin die Waren am vereinbarten Ort entgegennimmt.
- 7.2. Bis zur Entgegennahme der Waren durch die Käuferin bleiben die Waren für Rechnung und Gefahr des Verkäufers, ungeachtet der Tatsache, ob sich die Käuferin um den Transport gekümmert hat oder nicht. Der Verkäufer wird dafür sorgen, dass die Waren während des Transports und der Lagerung bis zum Zeitpunkt der Entgegennahme durch die Käuferin versichert sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- 7.3. Auch wenn der Verkäufer eine aus dem Vertrag oder aus diesen Geschäftsbedingungen hervorgehende Verpflichtung nicht erfüllt, obliegt ihm weiterhin die Gefahr.
- 7.4. Die in der Einkaufs-/Auftragsbestätigung genannten Lieferfristen sind verbindlich. Wurden die Waren nicht innerhalb der vereinbarten Frist und am vereinbarten Ort geliefert, ist der Verkäufer ohne Inverzugsetzung im Verzug und schuldet er - unbeschadet sonstiger der Käuferin zustehende Rechte oder Ansprüche - eine sofort fällige Geldbuße in Höhe von 1 % des vereinbarten Preises für jeden Tag, an dem die Nichterfüllung fort dauert, zuzüglich der eventuellen anwendbaren Umsatzsteuern, bis zu maximal 50 % des vereinbarten Preises. Wenn die Lieferung dauerhaft unmöglich geworden ist, ist die Geldbuße sofort in voller Höhe fällig.

Artikel 8 - **Eigentumsübertragung**

- 8.1. Das Eigentum und die Gefahr der Waren gehen zum Zeitpunkt der Lieferung vom Verkäufer auf die Käuferin über.
- 8.2. Der Verkäufer verzichtet auf alle Rechte und Befugnisse, die ihm aufgrund des Zurückbehaltungsrechts oder des Reklamationsrechts zustehen würden.

Artikel 9 - **Transportdokumente und andere Dokumente**

- 9.1. Das Exemplar des Verkäufers des vom Frachtführer ohne Bemerkungen unterzeichneten Transportdokuments gilt lediglich als Nachweis für den Versand der auf dem Transportdokument angegebenen Mengen sowie für den äußerlich sichtbaren Zustand der Waren.

- 9.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, der Käuferin rechtzeitig alle auf die Transaktion und/oder die Waren anwendbaren Dokumente unter Beachtung der vorgeschriebenen Fristen und Formalitäten zur Verfügung zu stellen, andernfalls haftet der Verkäufer in voller Höhe gegenüber der Käuferin für die daraus hervorgehenden Schäden. Dies gilt auch für die Erfüllung von Vorschriften der Europäischen Union oder sonstiger nationaler und/oder internationaler Instanzen und Behörden, wie - jedoch nicht beschränkt auf - die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und die damit verbundenen Vorschriften.
- 9.3. Der Verkäufer ist verpflichtet, bei der Lieferung die erforderlichen Dokumente und Bescheinigungen der Behörden, einschließlich der Zoll-, Gesundheits- und Prüfungsinstanzen, vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Waren ungehindert und ohne dass die Verkäuferin weitere behördliche Formalitäten zu erfüllen hat, innerhalb der Europäischen Union eingeführt, vertrieben oder verarbeitet werden können.
- 9.4. Alle Kosten, die durch die Erstellung und (Ab-)Lieferung der erforderlichen Dokumente entstehen oder sich daraus ergeben, gehen zulasten des Verkäufers, sofern nicht ausdrücklich der Gegenteil vereinbart wurde.

Artikel 10 - **Verpflichtungen des Verkäufers**

- 10.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die gelieferten Waren sorgfältig und ordnungsgemäß verpackt werden, erforderlichenfalls mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum und allen gesetzlich erforderlichen Angaben, frei von Fremdkörpern, Verunreinigungen und gesundheitsschädlichen Stoffen, auch gemäß allen gesetzlichen Anforderungen, EU-Vorschriften und Vorschriften des Lieferlandes oder des (End-)Bestimmungslandes und den gesetzlich vorgeschriebenen Temperaturanforderungen.
- 10.2. Der Verkäufer sorgt dafür, dass die gekauften Waren aufbewahrt, und falls zutreffend, transportiert werden, und zwar unter den gesetzlich festgesetzten Temperaturen und Bedingungen und, soweit zutreffend, und unter der Bedingung, dass die Kühlketten nicht unnötig unterbrochen werden. Außerdem erfüllt der Verkäufer die diesbezüglichen allgemeinen Vorschriften, die für das betreffende Produkt gelten. Wenn der Verkäufer den Transport versorgt, kontrolliert und registriert er regelmäßig die Temperatur der Kühl- und Gefrierzellen sowie den Temperaturverlauf während des Transports. Auf erstes Anfordern der Käuferin wird der Verkäufer eine Abschrift aller betreffenden Registrierungen zur Verfügung stellen.
- 10.3. Der Verkäufer ist verpflichtet, für alle Waren ein HACCP- und/oder GMP-System, oder aber einen anwendbaren Hygienecode bzw. ein anwendbares Qualitätssystem zu verwenden, das auf die Tätigkeiten, das Volumen und die Art der Waren des Verkäufers abgestimmt ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, die geltenden Vorschriften und Gesetze in Bezug auf die Herstellung, Behandlung, Lagerung sowie den Vertrieb der Waren, Materialien oder Geräte, die mit den Waren am Lieferort und am Bestimmungsort der Waren in Berührung kommen, zu erfüllen und dies erforderlichenfalls auf erstes Anfordern der Käuferin nachzuweisen.
- 10.4. Auf Wunsch ist die Käuferin berechtigt, die Waren zu inspizieren. Der Verkäufer hat alle Mitwirkung, die in angemessener Weise von ihm verlangt werden kann, zu leisten.

Artikel 11 - **Probenahme und Analyse**

- 11.1. Die Käuferin kann zum Zeitpunkt und am Ort der Lieferung auf übliche Weise Proben versiegelt in dreifacher Ausfertigung entnehmen lassen. Der Verkäufer und die Käuferin können erforderlichenfalls die Entnahme der Proben kontrollieren lassen.
- 11.2. Die Prüfung der Qualität und/oder Zusammensetzung erfolgt gemäß der/den zum Zeitpunkt der Prüfung verwendeten Methode(n), sofern keine andere Methode vereinbart wurde.
- 11.3. Wurden zum Zeitpunkt der Lieferung keine Proben entnommen, kann dies zu einem späteren Zeitpunkt nachträglich erfolgen. Die Beurteilung und Analyse können in dem Fall nur eine Vermutung der Qualität zum Zeitpunkt und am Ort der Lieferung verschaffen. Auf die Probenahme finden die Absätze 1 und 2 dieses Artikels entsprechend Anwendung.
- 11.4. Im Falle von Streitigkeiten in Bezug auf die Qualität und/oder Zusammensetzung wird eine der in Absatz 1 genannten Proben möglichst bald, jedoch spätestens innerhalb von sieben Tagen, von einem durch die Käuferin zu bestimmenden Labor geprüft.

- 11.5. Das Ergebnis dieser Prüfung ist verbindlich, vorbehaltlich des Rechts aller Parteien, innerhalb von zehn Werktagen, nachdem das Prüfungsergebnis bekannt wurde, eine Gegenprüfung einer anderen in Absatz 1 genannten Probe durch ein anderes oder dasselbe Labor anzuordnen. Wenn das Ergebnis der Gegenprüfung dem Ergebnis der ersten Prüfung entspricht, ist das Ergebnis der Gegenprüfung für beide Parteien verbindlich. Sollte das Ergebnis der Gegenprüfung der zweiten Probe dem Ergebnis der ersten Probe in Bezug auf (Nicht-)Konformität der Waren entgegenstehen, wird die Prüfung der dritten (letzten) Probe durch ein durch die Käuferin zu bestimmendes Labor nicht nur verbindlich, sondern auch entscheidend sein.
- 11.6. Die Kosten der Prüfung trägt die gemäß dem letzten Ergebnis der genannten Prüfungen unterliegende Partei.

Artikel 12 - **Garantie**

- 12.1. Der Verkäufer garantiert, dass die zu liefernden Waren dem Vertrag entsprechen. Diese Garantie umfasst mindestens, dass:
- die Waren über die vereinbarten Eigenschaften verfügen;
 - die Waren die höchsten Qualitätsnormen erfüllen;
 - die Waren frei von Rechten Dritter sowie uneingeschränkt handelbar sind;
 - die Waren sich für den Zweck, für den der Auftrag erteilt bzw. den Vertrag geschlossen wurde, eignen;
 - die Waren den gesetzlich und/oder anderweitig anwendbaren Vorschriften und/oder den von der Käuferin gestellten Anforderungen entsprechen, unter anderem in Bezug auf Qualität, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, sowohl im Lieferland als auch im Endbestimmungsland;
 - die Waren sowohl im Lieferland als auch im Endbestimmungsland (einschließlich der Bestimmung, die die Käuferin mit einem eventuellen Dritten durch einen separaten Vertrag vereinbart hat) frei und ohne Einschränkung(en) handelbar sind;
 - den Waren alle Informationen und Anweisungen beiliegen, die für eine ordnungsgemäße und sichere Behandlung erforderlich sind;
 - die Waren bis zum angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatum für den menschlichen Verzehr geeignet sind; und
 - den Waren alle von der Käuferin beantragten und anderweitig erforderlichen Dokumentation beiliegen.
- 12.2. Die in Artikel 12.1 enthaltene Garantie berührt nicht den Übergang des Risikos der Waren auf die Käuferin, der sich aus der geltenden Fassung der von der Internationalen Handelskammer (ICC) in Paris erstellten Incoterms ergibt.
- 12.3. Wenn der Verkäufer versäumt, die Verpflichtung(en) aus Artikel 12.1 zu erfüllen, wird der Verkäufer auf eigene Kosten und nach Ermessen der Käuferin auf erste Aufforderung der Käuferin die fehlenden Waren ersetzen oder ergänzen, es sei denn, die Käuferin zieht es vor, den Vertrag zu kündigen oder aufzulösen, dies alles unbeschadet der sonstigen aus der Nichterfüllung hervorgehenden Rechte der Käuferin, einschließlich, aber nicht ausschließlich des Rechts auf Schadenersatz.

Artikel 13 - **Nichtkonformität**

- 13.1. Wenn die Waren dem Vertrag und/oder den von der Käuferin bestimmten Spezifikationen nicht entsprechen, ist die Käuferin berechtigt, die Waren abzulehnen. Auch wenn sich erst nach dem Versand und/oder der Ver- oder Bearbeitung der Waren herausstellt, dass die Waren dem Vertrag und/oder den von der Käuferin bestimmten Spezifikationen nicht entsprechen, ist die Käuferin berechtigt, die Waren abzulehnen. Die Käuferin wird die abgelehnten Waren auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers lagern (lassen). Die Kosten für die Prüfung gehen auf Rechnung des Verkäufers.
- 13.2. Die Käuferin ist niemals an eine vom Verkäufer gewährte Frist gebunden, innerhalb derer die Käuferin mitteilen muss, dass die gelieferten Waren abgelehnt werden, oder innerhalb derer sich die Käuferin zu beschweren hat.
- 13.3. Der Verkäufer hat sofort auf erstes Anfordern und auf eigene Kosten die abgelehnten Waren bei der Käuferin oder an dem von der Käuferin zu bestimmenden Ort abzuholen, andernfalls kann die Käuferin diese Waren ohne Zustimmung des Verkäufers auf seine Rechnung und Gefahr an ihn

- zurücksenden. Weigert sich der Verkäufer die Waren entgegenzunehmen, kann die Käuferin diese Waren auf Rechnung und Gefahr des Verkaufs lagern oder aber verkaufen oder aber vernichten.
- 13.4. Die vorgenannten Bestimmungen 13.1 - 13.3 berühren nicht das Recht der Käuferin auf ergänzenden oder alternativen Schadensersatz.

Artikel 14 - **Haftung, Schutz und Versicherung**

- 14.1. Der Verkäufer haftet unbeschränkt für alle Schäden gleich welcher Art, die von der Käuferin und/oder von späteren Abnehmern oder Benutzern infolge einer Nichterfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers und/oder infolge des unsorgfältigen Handelns oder Nichthandelns des Verkäufers, oder aber seines Personals oder von den von ihm eingeschalteten Dritten, oder aber infolge des Handelns entgegen einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung, erlitten wird. Diese Haftung umfasst unter anderem Schäden durch Tod oder Verletzung, Sachschäden der Käuferin und Dritter, Betriebsstillstand und entgangenen Gewinn oder Einkommen.
- 14.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Käuferin vor allen Forderungen Dritter im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder im Zusammenhang mit den durch den Verkäufer oder durch seine Vermittlung gelieferten Waren und/oder im Zusammenhang mit fahrlässigem Handeln oder Unterlassen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen zu schützen, oder aber wenn gegen eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung verstoßen wird). Der Verkäufer ist ebenfalls verpflichtet, die Käuferin vor allen Kosten für (schieds)gerichtliche Verfahren, einschließlich der Gesamtkosten für Rechtshilfe und außergerichtlicher Kosten, zu schützen.
- 14.3. Der Verkäufer ist verpflichtet, seine Haftung für solche Beträge zu versichern, wie in der europäischen Nahrungsmittelindustrie üblich ist. Die Versicherungsdeckung beträgt mindestens 5.000.000,00 €. Der Verkäufer gewährt der Käuferin auf erstes Anfordern Einsicht in die betreffenden Versicherungspolice und legt eine Versicherungsbescheinigung vor, aus der diese Versicherungsdeckung hervorgeht.
- 14.4. Jede Haftung der Käuferin für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser Schaden ist auf eine Handlung oder Unterlassung des/der Geschäftsführer(s) und oder Vorgesetzten der Käuferin zurückzuführen, die entweder in der Absicht, diesen Schaden herbeizuführen oder aber leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen wurde.

Artikel 15 - **Höhere Gewalt**

- 15.1. Im Falle höherer Gewalt im Sinne von Artikel 6:75 *BW* wird die Erfüllung des Vertrags ganz oder teilweise für die Dauer der höheren Gewalt aufgeschoben, und zwar ohne dass sich die Käuferin und der Verkäufer gegenseitig Schadensersatz schulden. Dauert die höhere Gewalt länger als dreißig (30) Tage, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag per Einschreiben mit unverzüglicher Wirkung und ohne gerichtliches Einschreiten zu kündigen, ohne dass dadurch ein Recht auf Schadensersatz geltend gemacht werden kann.
- 15.2. Unter höherer Gewalt wird auf jeden Fall nicht verstanden: Personalmangel, Streiks, Nichtleistung der vom Verkäufer hinzugezogenen Dritten, Mangel an Hilfsmaterialien und Liquiditäts- bzw. Solvabilitätsproblemen seitens des Verkäufers.

Artikel 16 - **Erfüllung, Aussetzung, Auflösung und/oder Schadensersatz**

- 16.1. Unbeschadet der sonstigen Befugnisse der Käuferin zur Kündigung ("opzeggen") / Auflösung ("ontbinden" des Vertrags und zusätzlich zu dem Recht, Erfüllung und/oder Schadenersatz zu verlangen, ist die Käuferin berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen bzw. den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung aufzulösen (ohne verpflichtet zu sein, diesbezüglich Schadenersatz zu leisten), wenn eine oder mehrere der folgenden Situationen eintritt/eintreten:
- wenn der Verkäufer eine Verpflichtung aus dem Vertrag oder aus diesen Geschäftsbedingungen nicht, nicht ordentlich oder nicht fristgerecht erfüllt;
 - wenn die Käuferin den Verkäufer schriftlich und unter Angabe der Art des Mangels über einen Mangel informiert und der Verkäufer danach nochmals in vergleichbarer Weise mit der Erfüllung des Vertrags in Verzug gerät;
 - wenn der Verkäufer entgegen einer gesetzlichen Verpflichtung oder anderweitig ungebührlich handelt;

- d. wenn auf den Verkäufer die gesetzliche Schuldensanierungsregelung Anwendung findet, oder über einen Teil seines Vermögens das Insolvenzverfahren eröffnet wurde bzw. wenn eine solche Situation droht;
 - e. wenn der Verkäufer stirbt, seine Tätigkeiten einstellt, zur Liquidation beschließt oder wenn anderweitig seine Rechtspersönlichkeit erlischt;
 - f. wenn Genehmigungen zurückgenommen werden, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind;
 - g. wenn zulasten des Verkäufers bei der Käuferin eine Drittpfändung vorgenommen wird.
- 16.2 Wenn die Käuferin vom Vertrag zurücktritt, hat die Käuferin nach eigenem Ermessen als Schadensersatz ein Recht auf:
- a. den eventuellen für die Käuferin nachteiligen Preisunterschied zwischen dem Vertragspreis und dem Marktwert der verfahrensgegenständlichen Waren und/oder Dienstleistungen am Tag der Nichterfüllung; oder
 - b. den Preisunterschied zwischen dem Vertragspreis und dem Preis des Deckungskaufs, unbeschadet des Rechts der Käuferin auf ergänzenden oder alternativen Schadensersatz.
- 16.3 Falls die Käuferin den Vertrag auf löst, hat der Verkäufer auf Antrag der Käuferin den eventuellen, bereits bezahlten Kaufpreis zurückzuzahlen und die bereits gelieferten Waren ganz oder teilweise auf erstes Anfordern sofort bei der Käuferin oder an einem von der Käuferin zu bestimmenden Ort abzuholen, unbeschadet des Rechts der Käuferin auf ergänzenden oder alternativen Schadensersatz.
- 16.4 Der Verkäufer verzichtet auf alle Rechte und Befugnisse, die ihm aufgrund des Rechts auf Aussetzung ("opschorting") zustehen würden.

Artikel 17 – Übertragung von Rechten und Verpflichtungen

- 17.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, kann der Verkäufer Rechte und/oder Verpflichtungen aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Käuferin an Dritte übertragen. Mit dieser Genehmigung kann die Käuferin Bedingungen verbinden.

Artikel 18 - Rückruf

- 18.1 Wenn eine der Parteien von einem Mangel der gelieferten Waren (einschließlich Verpackungen) Kenntnis erlangt, hat diese Partei die andere Partei unverzüglich darüber zu informieren, und zwar unter Angabe:
- a) der Art des Mangels;
 - b) der betroffenen Waren;
 - c) aller anderen Informationen, die wichtig sein könnten.
- 18.2 Die Parteien treffen dann im gegenseitigen Einvernehmen alle angesichts der Umstände erforderlichen Maßnahmen. Die zu treffenden Maßnahmen können unter anderem das Einstellen von Lieferungen, das Einstellen der Produktion von Produkten, das Sperren von Produktbeständen (bei Kunden der Käuferin oder nicht) und/oder eine Rückrufaktion umfassen. Nur die Käuferin ist berechtigt, zu entscheiden, ob und welche dieser Maßnahmen getroffen und wie sie durchgeführt werden. Der Verkäufer hat bei der Durchführung dieser Maßnahmen alle angemessene Mitwirkung zu leisten und, sofern der Anlass und/oder die Ursache ihm vorzuwerfen sei, die betreffenden Kosten zu tragen, unbeschadet der Bestimmung in Artikel 12, 13 und 15.
- 18.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Informationen über tatsächliche oder eventuell zu treffende Maßnahmen geheim zu halten.

Artikel 19 – Compliance und Sanktionsbestimmungen

- 19.1 Der Verkäufer akzeptiert, dass die Käuferin aufgrund der anwendbaren Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ungewöhnliche Transaktionen bei den zuständigen Behörden melden wird.
- 19.2 Der Verkäufer akzeptiert, dass die Käuferin aufgrund der anwendbaren Vorschriften verpflichtet sein kann, den Verkäufer zu identifizieren und die Identifikation zu verifizieren. Der Verkäufer ist zur vollumfänglichen Mitwirkung verpflichtet. Die Käuferin wird die erforderlichen Daten festlegen und gemäß der anwendbaren Vorschriften speichern.
- 19.3 Der Verkäufer akzeptiert, dass die genannte Informationsverpflichtung vor dem anwendbaren Datenschutz Vorrang hat.

- 19.4 Der Verkäufer garantiert, dass alle anwendbaren Sanktionen und Beschränkungen, die in allen relevanten amerikanischen, VN- oder EU-Sanktionen und Ausfuhrkontrollvorschriften festgeschrieben wurden bzw. daraus hervorgehen und beim Zustandekommen und während der Erfüllung des Vertrags Anwendung finden, eingehalten werden.
- 19.5 Wenn die Käuferin einen begründeten Verdacht hat, dass die Waren direkt oder indirekt für einen Staat bestimmt sind, für den eine Sanktion für die betreffenden Waren gemäß den amerikanischen, VN- oder EU-Vorschriften in Kraft ist, ohne dass eine Freistellung oder Lizenz zu diesem Zweck von einer zuständigen Behörde eingeholt wurde, ist die Käuferin berechtigt, den Vertrag sofort zu kündigen ("beëindigen").
- 19.6 Infolge der Kündigung ("beëindiging") des Vertrags aufgrund eines der vorgenannten Artikel werden eventuelle Verpflichtungen der Käuferin aus dem Vertrag sofort erlöschen ("vervallen"). Der Verkäufer wird die Käuferin vor allen Forderungen, Geldbußen oder anderen Schäden Dritter, die aus einer solchen Beendigung oder Zuwiderhandlung hervorgehen oder damit zusammenhängen, schützen.

Artikel 20 - Datenschutz

- 20.1 Die Käuferin kann die Daten, die sie während der Erfüllung des Vertrags oder anderweitig erhalten hat, verarbeiten, speichern und an jede Person innerhalb des Unternehmens der Käuferin, die an der Erfüllung des Vertrags und dem Beziehungsmanagement beteiligt ist, weitergeben. Die Käuferin wird die Daten nicht auf Weisung des Verkäufers verarbeiten, sofern das in Bezug auf die zu erbringenden Dienstleistungen nicht erforderlich ist. Die Käuferin wird die Daten nur verarbeiten, sofern dies mit dem Zweck, für den die Daten gesammelt wurden, vereinbar ist. Die Käuferin wird die erforderlichen Maßnahmen, sowohl technisch als auch organisatorisch, erfassen, um die personenbezogenen Daten gegen Verlust, Anpassung und unbefugten Zugriff, von Dritten oder nicht, zu schützen.
- 20.2 Die Parteien werden die personenbezogenen Daten, die während der Vertragserfüllung gesammelt wurden, vertraulich verarbeiten. Die Parteien werden die erhaltenen personenbezogenen Daten nicht mit Dritten teilen, sofern die Parteien dem nicht zugestimmt haben oder wenn diese Daten nicht erforderlich sind, um die anwendbaren Vorschriften zu befolgen. Dies alles nur, wenn es sich nicht um Informationen handelt, die öffentlich zugänglich sind oder wenn die Daten den Parteien in keinerlei Weise schaden können.

Artikel 21 - Verjährung

- 21.1 Alle Forderungen gegen die Käuferin verjähren nach Ablauf von einem (1) Jahr nach dem Vertragsdatum.

Artikel 22 - Dauervertrag

- 22.1 Gemäß der Bestimmung in Artikel 2.1 finden diese Geschäftsbedingungen auch auf einen zwischen der Käuferin und dem Verkäufer geltenden (stillschweigend entstanden oder nicht) Dauervertrag, der aus einer Reihe von einzelnen Verträgen und/oder einer dauerhaften Handlungsbeziehung zwischen der Käuferin und dem Verkäufer hervorgeht, Anwendung.
- 22.2 Die Käuferin kann einen zwischen der Käuferin und dem Verkäufer geltenden Dauervertrag jederzeit schriftlich kündigen ("opzeggen"), unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei (2) Monaten.
- 22.3 Der Verkäufer kann einen zwischen der Käuferin und dem Verkäufer geltenden Dauervertrag jederzeit schriftlich kündigen, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten.
- 22.4 Der Verkäufer verzichtet auf das Recht auf Schadensersatz, das ihm (eventuell) zustehen würde, wenn die Käuferin den Dauervertrag kündigt.

Artikel 23 - Sprache

- 23.1 Der niederländische Text dieser Geschäftsbedingungen ist der einzige authentische Text. Bei Abweichungen zwischen dem niederländischen Text und einer Übersetzung in eine ausländische Sprache ist der niederländische Text maßgeblich.

Artikel 24 Anwendbares Recht

- 24.1 Auf alle aus diesen Geschäftsbedingungen bzw. diesem Vertrag/diesen Verträgen hervorgehenden oder damit zusammenhängenden Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das niederländische Recht

Anwendung. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufvertrag) (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 25 - Zuständiges Gericht

25.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag bzw. den Verträgen zwischen der Käuferin und dem Verkäufer ergeben, werden ausschließlich der *Rechtbank* [vgl. LG] Rotterdam vorgelegt, sofern der Verkäufer seinen satzungsgemäßen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hat und mittels UNUM-Schiedsverfahren (<https://unum.world/>) in Rotterdam, wenn der Verkäufer seinen satzungsgemäßen Sitz nicht im EWR hat.
